

**392. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personaldienstleistungsmanagement – Akademische/r Experte/in“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Der universitäre Lehrgang „Personaldienstleistungsmanagement“ vermittelt eine vertiefte praxisbezogene Qualifikation für die Gestaltung von Personaldienstleistungsprozessen. Es ist das besondere Ziel dieses Lehrganges, die fachliche und soziale Kompetenz der TeilnehmerInnen auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogen auszubauen und zu ihrer beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die im Bereich „Personaldienstleistungen“ tätig sind oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten. Angestrebt wird die Fortbildung von Fachleuten, die Personal vermitteln, beschaffen oder verleihen. Die AbsolventInnen des Lehrganges sollen in die Lage versetzt werden, Qualitätsstandards in der privaten Personal- und Arbeitsvermittlung anzuwenden.

**§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

**§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Führung des Departments „Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement“ ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r MitarbeiterIn zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Dauer**

Der Lehrgang „Personaldienstleistungsmanagement“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 60 ECTS. In einer Vollzeit-Variante würde der Lehrgang 2 Semester dauern.

**§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Zugelassen werden können BewerberInnen, die

- (1) über die Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (2) ohne Universitätsreife über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung verfügen.

Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

**§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

<b>Fächer</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE*</b>
<b>Fach 1: Rechtliche Grundlagen</b>	<b>7</b>	<b>52</b>
Einführung in die Personaldienstleistung und das Personalwesen, allgemeines Branchenrecht, Anwendung von Kollektivverträgen und Gesetzen, Vertragsgestaltung		
<b>Fach 2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>5</b>	<b>38</b>
Branchenspezifische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Kalkulation und des Controllings, branchenspezifische Grundlagen der Personalverrechnung		
<b>Fach 3: Grundlagen der Personalbeschaffung</b>	<b>6</b>	<b>45</b>
Grundlagen und Instrumente der Personalbeschaffung und -auswahl, Gestaltung von Einstellungsprozessen, Gesprächsführung		
<b>Fach 4: Grundlagen des Vertriebes</b>	<b>6</b>	<b>45</b>
Marktrecherche und Bedarfserhebung, Umgang mit Zielgruppen, Grundlagen der Verkaufstechnik		
<b>Fach 5: Grundlagen der Qualitätssicherung</b>	<b>6</b>	<b>45</b>
Grundlagen des Prozess- und Zeitmanagements, Grundlagen der EDV-gestützten Administration und Verwaltung		
<b>Fach 6: Branchenrecht</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Arbeits- und Arbeitsüberlassungsrecht, einschlägiges Branchenrecht		
<b>Fach 7: Rechnungswesen</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Rechnungswesen und Controlling, Unternehmensplanung und -steuerung		
<b>Fach 8: Personalmanagement</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Instrumente des Personalmanagements, -marketings und der Personalentwicklung		
<b>Fach 9: Marketing</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Zielgruppenanalyse, Customer Care, Marktanalyse und -positionierung		
<b>Fach 10: Qualitätsmanagement</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
Techniken und Verfahren des Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagements		
<b>Projektarbeit</b>	<b>10</b>	
<b>SUMME</b>	<b>60</b>	<b>375</b>

\* Unterrichtseinheiten

## § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen (Workshops), Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und vor Lehrgangsbeginn bekannt zu geben. Die Lehrveranstaltungen werden den Inhalten der Fächer lt. § 8 entnommen, das tatsächliche Angebot richtet sich nach den vorherrschenden Markterfordernissen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Der Universitätslehrgang „Personaldienstleistungsmanagement (Akademische/r Expertin/e)“ schließt mit der Erstellung und positiven Beurteilung der Projektarbeit sowie schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über alle Fächer lt. § 8 ab.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die im Rahmen des Lehrganges „Personaldienstleistungen – Certified Program“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin in Personaldienstleistungsmanagement“ bzw. „Akademischer Experte in Personaldienstleistungsmanagement“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, können noch bis 31. 12. 2016 nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 28/2008 abschließen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Absolvierung nur mehr nach dem vorliegenden Curriculum möglich. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung ist die Absolvierung nach der vorliegenden Variante für die genannten Studierenden auch bereits vor Ablauf der Frist möglich.